OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606823/5/MK

Datum:
Linz, 31. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23.04.2024, BHFR/922060008857/22, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 800,- Euro herabgesetzt und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 7 Tagen festgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 23.04.2024, BHFR/922060008857/22, wurde über Herrn A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000,- Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 9 Tagen und 9 Stunden verhängt. Konkret wurde dem Bf zur Last gelegt, am 12.05.2022 um 16:50 Uhr in C__,E-Straße 11 im Bereich der Kreuzung D-Weg mit der E-Straße, nächst dem Haus E-Straße 11, den Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,41 mg/l) gelenkt zu haben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der angelastete Sachverhalt mit hg. Erkenntnis vom 15.03.2024, LVwG-652601/18/MK, festgestellt worden sei. Zur Strafbemessung wurde festgehalten, dass eine einschlägige Vormerkung als erschwerend zu bewerten sei, Milderungsgründe wären im Verfahren nicht hervorgekommen.

I.2. In seiner Beschwerde vom 22.05.2024 beantragte der Bf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Feststellung des Ausmaßes der Alkoholisierung noch nicht verbindlich feststehe, da über das Erkenntnis des LVwG Oberösterreich vom 15.03.2024, LVwG-652601/18/MK, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung ein Revisionsverfahren anhängig sei. Darüber hinaus habe die bB, gerechnet vom Zeitpunkt der Tatbegehung (12.05.2022) binnen Jahresfrist, keine Verfolgungshandlungen vorgenommen.

I.3. Am 09.09.2024 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der Bf sein bisheriges Vorbringen nicht aufrechterhielt, die Verwaltungs-übertretung eingestand und den Vorfall bedauerte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens steht

der entscheidungsrelevante Sachverhalt iSd behördlichen Vorwurfes bzw. der obigen Ausführungen fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten (auszugsweise):

„Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigungen durch Alkohol

§ 5. (1) Wer sich in einem durch Alkohol […] beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. […]

Strafbestimmungen

§ 99. […]

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

[…]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Auf Grund des vorliegenden Tateingeständnisses können sich die rechtlichen Ausführungen – sofern dabei keine Feststellungen betreffend die Umstände der Tatbegehung zu treffen sind – auf die Strafbemessung beschränken. Diesbezüglich ist das erschwerende Vorliegen eines einschlägigen Vorfalls unstrittig. Hinsichtlich der Milderungsgründe ist der Beurteilung durch die bB aber nicht beizupflichten. Bei näherer Betrachtung liegt jener des § 34 Abs. 1 Z 7 StGB tatsächlich vor.

"Unbesonnenheit" setzt nicht nur voraus, dass das Delikt nicht auf Grund reiflicher Überlegung verübt worden ist, sondern auch, dass der Tat keine kriminelle Neigung oder grundsätzliche Geringschätzung fremder Interessen zugrunde liegt (OGH 28.11.2023, 120s124/82 ua, RS0091026). Insoweit damit auf die Bewertung der Intensität der Verletzung des geschützten Rechtsgutes abgestellt wird, ist – unabhängig vom rechtlichen Ergebnis des Entziehungsverfahrens – jedenfalls festzuhalten, dass die Alkoholisierung des Bf im untersten Segment des Tatbestandes gelegen ist, und die Unschärfen der im Anlassfall vorgenommenen Rückrechnung im Rahmen der hier vorzunehmenden Qualifikation materiell nicht wegzudiskutieren sind. Liegt eine konkrete Alkoholisierung aber (wenn überhaupt)

im absoluten Grenzbereich des inkriminierten Vorwurfs, ist auch das subjektive Empfinden des Täters nachvollziehbar, wenn sich dieser der bevorstehenden Begehung einer Verwaltungsübertretung nicht vordergründig bewusst ist.

Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes wurde vom Gesetzgeber schon durch die Anordnung einer Mindeststrafe zum Ausdruck gebracht, womit diese eben auch bei Verhängung der Mindeststrafe ausreichend zum Ausdruck kommt.

In Anbetracht der konkreten Tatbegehungsumstände schien die Verhängung eines über die Mindeststrafe hinausgehenden Strafbetrags weder aus general- und noch weniger angesichts des Verfahrensganges im Entziehungsverfahren aus spezialpräventiven Überlegungen erforderlich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – da es sich im Wesentlichen um eine Einzelfallbeurteilung handelt – auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger